**Niederschrift über die Arbeitssitzung zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des Lärmschutzbeirates zum Probebetrieb auf dem Segelfluggelände in Bergstein auf der Grundlage des § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)**

Arbeitssitzung vom 01.03.2016
Kleiner Sitzungssaal, Rathaus Hürtgenwald-Kleinhau
August-Scholl-Straße 5
Beginn: 17.00 Uhr Ende: 17.40 Uhr

Teilnehmerliste siehe Anlage 1

1. Begrüßung

Bürgermeister Buch begrüßt die Anwesenden, entschuldigt Herrn Heidbüchel und teilt mit, dass sich die Bürgerinitiative (BI) nicht an der Bildung des Lärmschutzbeirates beteiligen wird. Nach Meinung der BI ist wegen der Festsetzungen des Bebauungsplanes A 2 kein Probebetrieb möglich. Dieses führen sie aus einem Gerichtsentscheid des Flughafens Wanlo zurück. Den Herren von der Bezirksregierung und Herrn Buch ist die Entscheidung bekannt. Dort ist im Bebauungsplan geregelt, dass ausschließlich Segelflugbetrieb ohne Motor erlaubt ist. Im Bebauungsplan A 2 ist die Fläche mit dem Planzeichen für „Fläche für den Luftverkehr" ausgewiesen. In der Begründung und den textlichen Festsetzungen ist keine Einschränkung auf Segelflieger ohne Motor geregelt. Eine Einschränkung auf Segelflieger ohne Motor gilt bisher nur aufgrund der erteilten Genehmigung zum Betrieb des Flugverkehrs. Der Verein beabsichtigt nun, die Genehmigung auf Motorsegler zu erweitern.

2. Aussprache über die weitere Vorgehensweise: Gründung des Lärmschutzbeirates ohne Beteiligung der Bürgerinitiative? Soll die BI später noch die Möglichkeit zum Beitritt haben? Sollte die ganze Problematik des Probebetriebes auf ein politisches Gremium verlagert werden?

Herr Ortsvorsteher Schlepütz möchte an dem Probebetrieb mit Bildung des Lärmschutzbeirates festhalten. Es gebe auch noch andere Stimmen in Bergstein, als die der Bürgerinitiative.

Herr Ortsvorsteher Weirauch ist gegen den Probebetrieb und Bildung des Beirates, weil sich die Tatsachen geändert haben. Nunmehr gibt es die zu berücksichtigende Festsetzung des Bebauungsplanes „Segelflugplatz" (genaue Definition „Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr").

Herr Rotter, Bezirksregierung Düsseldorf, Luftverkehr erklärt daraufhin das Planzeichen „Segelfluggelände" (siehe Anlage 2). Dieses bedeutet, dass dort der Betrieb von Segelflugzeugen, Motorseglern (Segelflugzeug mit Hilfsmotor) und Gleitflugzeugen zulässig ist. Motorflugzeugbewegungen sind nicht gestattet. Diese könnten nur über eine Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanänderung zugelassen werden.

Aktuell hat der Verein einen Antrag auf Probebetrieb von Motorsegeln bei der Bezirksregierung gestellt, um im Realbetrieb die Belastungen für die Anwohner pp. zu testen. Der zu gründende Lärmschutzbeirat soll den Probebetrieb im Interesse der Anwohner begleiten. Es können so neue Erkenntnisse gesammelt werden, die dann bei einer Genehmigungsentscheidung Berücksichtigung finden. Zur Genehmigung des Probebetriebes benötigt die Luftfahrtbehörde das Einverständnis der Gemeinde. Der Verein hätte auch direkt einen Antrag auf Ausweitung des Flugbetriebes stellen können. Über einen solchen Antrag würde nach Aktenlage mit einer vorgelagerten Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden. Ein Probebetrieb ist in diesem Verfahren nicht zwingend vorgesehen. Die Luftverkehrsbehörde sieht laut Herrn Hebgen kein Hindernis, die Genehmigung nach § 54 Absatz 2 Luftverkehrszulassungsverordnung (LuftVZO) für den Betrieb von Motorseglern zu erteilen.

Frau Maintz, Luftsportverein merkt an, dass ein Start des Probebetriebes dem Verein nicht mehr pünktlich zum 01.04.2016 möglich ist. Dazu sind noch einige Vorarbeiten wie Markierarbeiten durchzuführen. Somit verkürzt sich der Zeitraum der Erprobung.

Herr Rotter, Luftverkehrsbehörde, zeichnete diverse Auflagen in der Genehmigung zum Probebetrieb auf:
- Fluggenehmigung nur für Ultraleichtflieger und Motorsegler;
- Genehmigung ist auf 6 Fahrzeuge beschränkt ,
- die Bewegungszahl wird auf 30 begrenzt;
- 500 m lange Start- und Landebahn;
- Feuerschutz;
- Öffnungszeiten zwischen Sonnenauf- und –untergang, 8 bis 21 Uhr;
- kein Windenbetrieb möglich, wenn Motorseglerbetrieb.

**Ergebnis:**
Der Gemeinderat soll in seiner Sitzung am 17.03.2016 darüber beraten und beschließen, ob die Gemeinde dem Probebetrieb zustimmt. Herr Hebgen wird eine schriftliche Stellungnahme zur Bedeutung des Planzeichens „Fläche für den Luftverkehr“ und dem Probebetrieb der Verwaltung zusenden.

Den Sitzungstermin am 17.03.2016 können Frau Maintz und Herr Wimberger aufgrund anderer Verpflichtungen nicht wahrnehmen. Eventuell wird eine andere Person vom Luftsportverein zugegen sein.

3. Terminierung der nächsten Sitzung

Der Termin für die nächste Sitzung wird nach der Gemeinderatsitzung festgesetzt.

Hürtgenwald, den 02.01.2016

A. Marx

(Annemarie Marx)

2 Anlagen

# Anwesenheitsliste

**Versammlung zur Gründung eines Lärmschutzbeirates für die Erweiterung des Flugbetriebes auf dem Segelfluggelände in Bergstein durch Motorsegler**

**1. März 2016, 17 Uhr**

| | **Institution** (Verein, Behörde, Gruppe) | **Name** | **Unterschrift** |
|---|---|---|---|
| 1. | LSV DN - Heidewald | Winkelmann | |
| 2. | " | Irene Mayntz | |
| 3. | OV Brandenberg | Harald Weirauch | |
| 4. | Ov Bergstein | Markus Schlegütz | |
| 5. | GEM. HÜRTGENWALD | Buch | |
| 6. | Bez-Regierung Düsseldorf, Luftverkehr | HEBGEN | |
| 7. | — 9 — | ROTTER | |
| 8. | Gemeinde Hürtgenwald | Annemarie Mast | |
| 9. | | | |
| 10. | | | |
| 11. | | | |
| 12. | | | |
| 13. | | | |
| 14. | | | |

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

juris

zurück weiter

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

# Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)
## § 54 Begriffsbestimmung

(1) Segelfluggelände sind Flugplätze, die für die Benutzung durch Segelflugzeuge und nicht selbststartende Motorsegler bestimmt sind.
(2) Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Segelfluggeländes kann auf die Benutzung durch selbststartende Motorsegler, Freiballone, Luftsportgeräte und Luftfahrzeuge, soweit diese bestimmungsgemäß zum Schleppen von Segelflugzeugen oder Motorseglern oder Hängegleitern oder zum Absetzen von Fallschirmspringern Verwendung finden, erstreckt werden. Die Erstreckung erfolgt auf Antrag des Antragstellers der Genehmigung oder bei bereits erteilter Genehmigung auf Antrag des Halters des Segelfluggeländes.

zum Seitenanfang Datenschutz Seite ausdrucken